

ZINSANPASSUNG

Musterfeststellungsklagen gegen sächsische Sparkassen

SPARKASSE LEIPZIG

- Vertragskündigungen: ab Juni 2017
- Musterfeststellungsklage: am 27.05.2019
- Mitklagende Prämiensparer*innen: 1.308
- Ø Nachzahlungsanspruch nach WX4260: € 3.100

Verhandlung und Urteil des OLG Dresden: 22.04.2020

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam und Ansprüche nicht verjährt

Revisionsverhandlung und Urteil des BGH: 06.10.2021

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam, langfristiger Zinssatz der Deutschen Bundesbank, Relativer Zinsabstand, Verjährung erst mit Vertragsende
Referenzzins: Zurückverweisung zum OLG Dresden

Verhandlung am 29.11.2023 und Urteil am 20.12.2023 des OLG Dresden

Festlegung Referenzzinssatz: vormals bekannt als WU 9554, kein gleitender Durchschnitt
Revision eingelegt: 16.01.2024

ERZGEBIRGSSPARKASSE

- Vertragskündigungen: ab September 2017
- Musterfeststellungsklage: am 22.10.2019
- Mitklagende Prämiensparer*innen: 2.118
- Ø Nachzahlungsanspruch nach WX4260: € 5.600

Verhandlung und Urteil des OLG Dresden: 09.09.2020

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam und Ansprüche nicht verjährt
Erstmals Anerkenntnis über Unwirksamkeit der Zinsklausel durch Sparkasse

Revisionsverhandlung und Urteil des BGH: 24.11.2021

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam, langfristiger Zinssatz der Deutschen Bundesbank, Relativer Zinsabstand, Verjährung erst mit Vertragsende beginnt
Referenzzins: Zurückverweisung zum OLG Dresden

Verhandlung am 10.01.2024 und Urteil am 31.01.2024 des OLG Dresden

Festlegung Referenzzinssatz: vormals bekannt als WU 9554, kein gleitender Durchschnitt
Revision eingelegt: 05.02.2024 (Revision der Sparkasse eingelegt am 04.03.2024)

SPARKASSE ZWICKAU

- Vertragskündigungen: ab Oktober 2017
- Musterfeststellungsklage: am 04.02.2020
- Mitklagende Prämiensparer*innen: 753
- Ø Nachzahlungsanspruch nach WX4260: € 5.000

Verhandlung und Urteil des OLG Dresden: 17.06.2020

Verbraucherfreundlicher Tenor: Klauseln sind unwirksam und Ansprüche nicht verjährt

Revisionsverhandlung und Urteil des BGH: 24.11.2021

Klauseln zur Zinsanpassung unwirksam, langfristiger Zinssatz der Deutschen Bundesbank, Relativer Zinsabstand, Verjährung erst mit Vertragsende beginnt
Referenzzins: Zurückverweisung zum OLG Dresden

Verhandlung und Urteil des OLG Dresden: 19.06.2024

Festlegung Referenzzinssatz: vormals bekannt als WU 9554, kein gleitender Durchschnitt

verbraucherzentrale

Sachsen

ZINSANPASSUNG

Musterfeststellungsklagen gegen sächsische Sparkassen

SPARKASSE VOGTLAND

- Vertragskündigungen: ab November 2018
- Musterfeststellungsklage: am 23.06.2020
- Mitklagende Prämiensparer*innen: 1.114
- Ø Nachzahlungsanspruch nach WX4260: € 2.400

Verhandlung und Urteil des OLG Dresden: 31.03.2021

Verbraucherfreundlicher Tenor: Klauseln sind unwirksam und Ansprüche nicht verjährt

Revisionsverhandlung und Urteil des BGH: 24.01.2023

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam, langfristiger Zinssatz der Deutschen Bundesbank, Relativer Zinsabstand, Verjährung beginnt erst mit Vertragsende
Referenzzins: Zurückverweisung zum OLG Dresden

Verhandlung am 06.12.2023 und Urteil am 20.12.2023 des OLG Dresden

Festlegung Referenzzinssatz: vormals bekannt als WU 9554, kein gleitender Durchschnitt
Revision eingelegt: 16.01.2024

SPARKASSE MEIßEN

- Vertragskündigungen: ab Oktober 2017
- Musterfeststellungsklage: am 15.09.2020
- Mitklagende Prämiensparer*innen: 615
- Ø Nachzahlungsanspruch nach WX4260: € 4.700

Verhandlung und Urteil des OLG Dresden: 31.03.2021

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam und Ansprüche nicht verjährt

Revisionsverhandlung und Urteil am BGH: 25.04.2023

Klauseln zur Zinsanpassung unwirksam, langfristiger Zinssatz der Deutschen Bundesbank, Relativer Zinsabstand, Verjährung erst mit Vertragsende beginnt
Referenzzins: Zurückverweisung zum OLG Dresden

Verhandlung am 15.05.2024 und Urteil am 19.06.2024 des OLG Dresden

Festlegung Referenzzinssatz: vormals bekannt als WU 9554, kein gleitender Durchschnitt

SPARKASSE MULDENTAL

- Vertragskündigungen: ab September 2017
- Musterfeststellungsklage: am 07.10.2020
- Mitklagende Prämiensparer*innen: 126
- Ø Nachzahlungsanspruch nach WX4260: € 2.900

Verhandlung am 20.12.2023 und Urteil am 17.01.2024 des OLG Dresden

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam und Ansprüche nicht verjährt, relativer Zinsabstand, Festlegung Referenzzinssatz: vormals bekannt als WU 9954, kein gleitender Durchschnitt
Anerkenntnis über Unwirksamkeit der Zinsklausel durch Sparkasse

Revision eingelegt: 26.01.2024

ZINSANPASSUNG

Musterfeststellungsklagen gegen sächsische Sparkassen

SPARKASSE BAUTZEN

- Vertragskündigungen: ab August 2018
- Musterfeststellungsklage: am 03.12.2021
- Mitklagende Prämiensparer*innen: 379
- Ø Nachzahlungsanspruch nach WX4260: € 3.000

Verhandlung am 15.05.2024 und Urteil am 19.06.2024 des OLG Dresden

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam und Ansprüche nicht verjährt, relativer Zinsabstand
Festlegung Referenzzinssatz: vormals bekannt als WU 9954, kein gleitender Durchschnitt
Anerkenntnis über Unwirksamkeit der Zinsklausel durch Sparkasse

SPARKASSE MITTELSACHSEN

- Vertragskündigungen: ab Ende 2018
- Musterfeststellungsklage: am 03.12.2021
- Mitklagende Prämiensparer*innen: 322
- Ø Nachzahlungsanspruch nach WX4260: € 2.700

Verhandlung am 31.01.2024 und Urteil am 14.02.2024 des OLG Dresden

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam und Ansprüche nicht verjährt, relativer Zinsabstand,
Festlegung Referenzzinssatz: vormals bekannt als WU 9954, kein gleitender Durchschnitt
Anerkenntnis über Unwirksamkeit der Zinsklausel durch Sparkasse

Revision eingelegt: 19.02.2024 (Revision der Sparkasse eingelegt am 14.03.2024)

OSTSÄCHSISCHE SPARKASSE DRESDEN

- Vertragskündigungen: ab Herbst 2019
- Musterfeststellungsklage: am 01.06.2022
- Mitklagende Prämiensparer*innen: 654
- Ø Nachzahlungsanspruch nach WX4260: € 5.000

Verhandlung am 30.01.2023 und Urteil am 22.03.2023 des OLG Dresden

Klauseln zur Zinsanpassung sind unwirksam und Ansprüche nicht verjährt, relativer Zinsabstand,
Festlegung Referenzzinssatz: vormals bekannt als WU 9954, kein gleitender Durchschnitt
Vorgerichtliches Anerkenntnis am 20.05.2022 über Unwirksamkeit der Zinsklausel durch Sparkasse

Verhandlung und Urteil vor dem BGH am 09.07.2024

Bestätigung des Urteils des OLG Dresden vom 22.03.2023: Referenzzinssatz WU 9954, kein gleitender Durchschnitt, dreijährige Verjährung nach Beendigung des Vertrages

SPARKASSE CHEMNITZ

- Vertragskündigungen: ab Frühjahr 2020 (vereinzelt ab 2019)
- bisher keine Musterfeststellungsklage eingereicht

SPARKASSE OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESISIEN

- Vertragskündigungen: ab Februar 2021

SPARKASSE DÖBELN

- Vertragskündigungen: bisher keine

verbraucherzentrale

Sachsen